

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: BWL - Energie- und Wassermanagement, B.A.
Hochschule: Hochschule Ruhr West- University of Applied Sciences
Standort: Mülheim an der Ruhr
Datum: 26.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Der berufspraktische Lernort muss in geeigneter Form bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 14 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. In Bezug auf ein Kriterium erkennt der Akkreditierungsrat allerdings Überarbeitungsbedarf und kommt daher zu einer abweichenden Entscheidung.

I. Auflage

Auflage – Qualitätssicherung des betrieblichen Lernorts (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 14 StudakVO)

Der Studiengang wird neben einer regulären Variante auch mit dem Profilvermerkmal dual zur

Akkreditierung beantragt. Im Akkreditierungsbericht wird das Kriterium Besonderer Profilanpruch für die duale Studiengangsvariante als erfüllt bewertet. Beim Kriterium Studienerfolg wird die duale Studiengangsvariante nicht gesondert bewertet.

Der Akkreditierungsrat stellt daher in eigener Prüfung fest, dass in dem vorgelegten Muster der Kooperationsvereinbarung zwischen Hochschule und Betrieb keine einschlägige Regelung zur Qualitätssicherung zu entnehmen ist. Auch die vorliegende Evaluationsordnung enthält keine spezifischen Maßnahmen zur Qualitätssicherung betrieblicher Lernorte. In Anlage 3 des Selbstevaluationsberichts (S. 63-64) beschreibt die Hochschule für die duale Variante des Studiengangs zwar zunächst eine begleitende Qualitätssicherung, indem die dual Studierenden der praxisintegrierten Variante sowohl nach dem ersten und nach dem zweiten Studienjahr verpflichtet seien bzw. gebeten würden, einen Nachweis über die praktische Tätigkeit mit Hilfe eines Feedbackbogens zu führen; bei Bedarf und bei Problemlagen würden Austauschgespräche zwischen dual Studierenden und der jeweiligen Studiengangsleitung organisiert und ggf. weitere Maßnahmen durchgeführt. Allerdings wird am Ende der Darstellung festgehalten, dass die Feedbackbögen durch creditierte Abschlussberichte abgelöst würden. Wie im Rahmen der Qualitätssicherung des betrieblichen Lernorts eine objektive und ggf. auch anonyme Erhebung durch creditierte Leistungen erfolgen kann, lässt sich nach Auffassung des Akkreditierungsrates aus den vorliegenden Informationen nicht hinreichend entnehmen.

Der Akkreditierungsrat stellt daher auf Basis der mit dem Antrag auf Akkreditierung vorgelegten Unterlagen fest, dass der berufspraktische Lernort bei der systematischen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs noch nicht hinreichend berücksichtigt wird, was den Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO widerspricht. Dementsprechend weisen Studiengänge mit besonderem Profilanpruch ein „in sich geschlossenes Studiengangskonzept“ auf, wozu im Fall von dualen Studiengängen gemäß der Begründung der MRVO zu diesem Paragraphen explizit auch ein „nachhaltige[s] Qualitätsmanagementsystem[], das die unterschiedlichen Lernorte umfasst“ gehört. Die Hochschule muss insofern sicherstellen, dass der Lernort Betrieb bei der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs in geeigneter Form berücksichtigt wird. Spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung ist nachzuweisen, dass ein entsprechender Prozess implementiert wurde. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Bachelorprüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

